

Boulevard de Pérrolles 38, CH-1700 Freiburg

+ 41 26 426 34 09  
kath-fr.ch/Pfrieme | cath-fr.ch/BC

An die Pfründner und  
Verwalter/Verwalterin  
der Pfarr- und/oder Kaplaneipfründen

---

**Aufsichtskommission über die Verwaltung der Pfarr- und  
Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg**  
comBC@cath-fr.ch

Freiburg, den 29. Dezember 2025

Sehr geehrte Herren Pfründner  
Sehr geehrte Damen Verwalterinnen und Herren Verwalter

### **INVENTAR UND REVISION**

Wir freuen uns, Ihnen unsere jährliche Post mit verschiedenen Informationen für das Jahr 2026 zukommen zu lassen.

Infolge der Fusion der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (KBP) und der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK) am 1. Januar 2024 **muss der Jahresnettogewinn der Pfarr- und Kaplaneipfründen innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme der Jahresrechnung künftig an die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK) überwiesen werden. Für diese Überweisung bitten wir Sie, ausschliesslich den beigefügten QR-Code zu verwenden.** Zu Ihrer Information lauten die neuen Kontaktdaten für die Auszahlung des Nettobetrags wie folgt:

*Kontoinhaber: die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK) hat ihre Büros am Boulevard de Pérrolles 38, 1700 Freiburg. Sie verfügt über ein Konto bei der Freiburger Kantonalbank, 1701 Freiburg - IBAN: CH52 0076 8011 0065 3530 7.*

Der überwiesene Betrag wird von der Rechnung abgezogen, welche kkK Ihrer Pfarrei jährlich stellt. Ein Betrag zur Deckung der Kosten, die der kkK durch die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen entstehen, wird vom Abrechnungsergebnis abgezogen. Dieser Betrag wird jährlich von der Aufsichtskommission festgelegt. **Eine direkte Auszahlung an die Pfarrei ist nicht zulässig.**

Beiliegend finden Sie das Inventar- und Einkommensabrechnungsformular für das Geschäftsjahr 2025. Unabhängig davon, welches Buchhaltungssystem Sie verwenden, **sind Sie verpflichtet**, das genannte Dokument auszufüllen. Wir erinnern daran, dass die Rücklage für Unterhaltskosten gemäss der Administrativen Wegleitung zur Verwaltung der PKP des Kantons Freiburg auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird. Ein speziell für diese Rücklage vorgesehenes Bankkonto wird auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführt.

Wir bitten Sie zudem, den Revisionsbericht und die Stellungnahme des Pfarreirats vorzulegen. Für das obgenannte Geschäftsjahr haben Sie die Möglichkeit, die Abrechnungen entweder direkt unterzeichnen zu lassen oder das dafür vorgesehene separate Formular zu verwenden.

Diese Unterlagen müssen bis am **31. März 2026, letzter Termin**, bei uns eingegangen sein. Sämtliche Formulare können auf der Website der katholischen Kirche des Kantons Freiburg der folgenden Adresse heruntergeladen werden: <http://www.kath-fr.ch/pfrenten>. Dort finden Sie auch die Namen aller Mitglieder der Aufsichtskommission sowie verschiedene nützliche Informationen.

## WEISUNGEN

1. Der für die Berechnung der Zinsen anzuwendende **Referenzzinssatz** für die von der Pfarr- oder Kaplaneipfründe gewährten Darlehen wird **für das Jahr 2026 auf**

**2 % festgesetzt**

(für Darlehen an Pfarreien und andere kirchliche Körperschaften beträgt der Zinssatz **1 %**).

*Zur Erinnerung: Der für das Jahr 2025 geltende Zinssatz betrug 2 %, bzw. 1 % für Pfarreien und andere kirchliche Körperschaften.*

Darüber hinaus können die Pfarr- und Kaplaneipfründe im Laufe des Jahres 2026 Darlehen an Pfarreien oder andere kirchliche Körperschaften zu einem fixen Zinssatz und für einen vorbestimmten Zeitraum gewähren, gemäss der folgenden Tabelle (auf der Grundlage der FKB-Referenzzinssätze, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt werden):

Dauer in Jahren	%
1	1.00
2	1.00
3	1.00
4	1.05
5	1.15
6	1.20
7	1.30
8	1.35
9	1.40
10	1.45

2. Für die **gewährten Darlehen** ist eine obligatorische **jährliche Tilgung** von mindestens 2,5 % vorgeschrieben, wobei ein Mindestbetrag von CHF 10'000.00 gilt.
3. Die **Honorare für Stiftmessen** werden vorrangig aus den **Einnahmen** der Pfarrpfründe entnommen. Sollte das Einkommen jedoch nicht ausreichen, kann der fehlende Betrag aus dem Kapital gedeckt werden.

4. Die **laufenden Unterhaltskosten** der Immobilien müssen aus den jährlichen Einnahmen beglichen werden.
5. **Renovationskosten**, die einen **Mehrwert** der Immobilie zur Folge haben, werden aus dem Kapital bezahlt. Vor Beginn der Arbeiten muss der Aufsichtskommission ein Gesuch zur Verwendung des Kapitals vorgelegt werden.
6. Die **Unterhaltsreserve** für periodische Arbeiten wird auf einem **vom Kapital unabhängigen Spezialkonto** angelegt und separat auf der Vorderseite des Inventarblatts ausgewiesen. Ihre Verwendung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Aufsichtskommission.
7. Die **Nettoerträge** aus einem **Immobilienverkauf**, die **Errichtung einer neuen Stiftsmesse** sowie die **Wertdifferenz eines Immobilienvermögens infolge einer Neubewertung durch die KGV** werden zur **Erhöhung des Vermögens verbucht** (bei der KGV-Wertdifferenz zur Verminderung, falls die Bewertung gesenkt wurde), ohne den Jahresgewinn zu verändern.
8. Auf der Rückseite des Inventarblatts müssen zwingend die Unterschriften des Pfründners sowie des Verwalters (oder der Verwalterin) und die Stellungnahme des Pfarreirats angegeben werden.
9. Die **Vergabe von Darlehen an Pfarreien oder an andere Pfarr- oder Kaplaneipfründe** ist nur mit einer von der kantonalen Körperschaft ausgestellten Finanzierungsbewilligung an die Pfarrei und der Zustimmung der Aufsichtskommission zulässig. Jede an die Aufsichtskommission gerichtete Bewilligungsanfrage muss die Unterschriften des Pfründners und des Verwalters (oder der Verwalterin) sowie die Stellungnahme des Pfarreirats enthalten.
10. Pfarr- und Kaplaneipfründe von fusionierten Pfarreien werden aufgefordert, nur noch eine einzige Einheit zu bilden. Wo es angebracht ist, werden die Archive der betroffenen Pfründen zusammengeführt.
11. Besondere Aufmerksamkeit ist der Archivierung zu widmen.
12. Die **Vergütung der Verwalterinnen und Verwalter** liegt im Ermessen der Pfründner, die für die Festsetzung eines angemessenen Betrags Sorge tragen.
13. Bei Gesuchen an die Aufsichtskommission im Zusammenhang mit Arbeiten sind grundsätzlich **zwei Kostenvoranschläge** einzureichen.

Die Pfründner sowie die Verwalterinnen und Verwalter, die weitere Informationen benötigen, können sich an den Sekretär der Aufsichtskommission, Herrn Dominique Golliard (comBC@cath-fr.ch / 026 426 34 09), wenden, der Ihnen gerne weiterhelfen wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihr Engagement im Dienste der Pfarr- und Kaplaneipfründen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen. Wir wünschen Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2026 !

**Aufsichtskommission über die Verwaltung der Pfarr- und  
Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg**

Der Präsident

A blue ink signature of the name Willy Schorderet.

Willy Schorderet

Der Sekretär

A blue ink signature of the name Dominique Golliard.

Dominique Golliard

**Beilagen erwähnt**